

weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

**Statut  
des Ministeriums für Kohle und Energie**

**Beschluß des Ministerrates**

**vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Kohle und Energie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133) und aus den speziellen Rechtsvorschriften für die Energiewirtschaft.\* \* 1

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Kohle und Energie gehören:

- WB Steinkohle,
- WB Braunkohle,
- VVB Kraftwerke,
- WB Energieversorgung,
- VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe,  
(Industriezweige)
- Staatliche Hauptlastverteilung,
- Institut für Energetik
- sowie andere Einrichtungen.

§ 2

(1) Das Ministerium für Kohle und Energie ist für die Deckung des Bedarfs an Energieträgern (volle Versorgung der Bevölkerung, planmäßige Versorgung der Wirtschaft und der sonstigen Bereiche) mit hoher Produktivität und Effektivität entsprechend den staatlichen Plänen und Bilanzen verantwortlich.

(2) Das Ministerium hat dazu insbesondere

- den Bedarf an Energieträgern und seine Deckung langfristig zu planen sowie die dafür volkswirtschaftlich effektivste Gebrauchs- und Primärenergieträgerstruktur auf der Grundlage des Standes des wissenschaftlich-technischen Fortschrittes zu ermitteln;
- die Erzeugung und Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme sowie die Gewinnung und Veredlung von Kohle und die unterirdische behälterlose Speicherung von Gas im Verantwortungsbereich zu sichern;
- die Staatsplanbilanzen für Energieträger sowie die anderen erforderlichen Bilanzen auszuarbeiten und in der Durchführung zu kontrollieren;
- die Vorratskonzeption für feste und flüssige Brennstoffe sowie die alle Energieträger umfassenden Reserven zu bestätigen und die für die Vorratshaltung erforderlichen Maßnahmen mit den zuständigen Staatsorganen abzustimmen;
- die weiteren wirtschaftspolitischen Ziele, die in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegt sind, konsequent zu verwirklichen;

\* Z. Z. gelten die Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sowie Ergänzungsvorschriften.

— die volkswirtschaftlich langfristig bestimmbaren Faktoren für das weitere Wachstum der Produktion insbesondere durch zielstrebige Entwicklung von Wissenschaft und Technik, umfassende Planung und Vorbereitung der Investitionen, Gewährleistung stabiler Kooperationsbeziehungen und durch die umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven zu entwickeln;

— die sozialistische ökonomische Integration weiter zu vertiefen;

— den Export mit hoher Qualität und Rentabilität zu steigern sowie den Import effektiv zu gestalten.

(3) Der Minister ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen der ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

Berlin, den 9. Januar 1975

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n  
Vorsitzender

**Statut  
des Ministeriums für Chemische Industrie**

**Beschluß des Ministerrates**

**vom 9. Januar 1975**

§ 1

(1) Die Stellung, Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Chemische Industrie ergeben sich aus dem Rahmenstatut für die Industrieministerien — Beschluß des Ministerrates vom 9. Januar 1975 (GBl. I Nr. 7 S. 133).

(2) Zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Chemische Industrie gehören folgende Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft:

- die erdölverarbeitende und petrochemische Industrie,
  - die plast- und elasterzeugende und plast- und elastverarbeitende Industrie,
  - die anorganische und agrochemische Industrie,
  - die Chemiefaserindustrie,
  - die Industrie für fotochemische Erzeugnisse und Aufzeichnungsmaterialien,
  - die färben-, lacke- und anstrichstoffherstellende Industrie,
  - die pharmazeutische Industrie,
  - **die kosmetische und Waschmittelindustrie,**
  - der Produktionsmittelgroßhandel für chemische Erzeugnisse,
  - der Chemieanlagen- und -apparatebau
- sowie Einrichtungen, deren Unterstellung zum Verantwortungsbereich in ihrem Statut ausgewiesen ist.

§ 2

(1) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem

- die konsequente Verwirklichung der in den Jahres- und Fünfjahrplänen sowie in langfristigen Plänen festgelegten wirtschaftspolitischen Ziele zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität;